



# AGB gemeinschaftliche Photovoltaikanlage

## Geltungsbereich

### 1. Gegenstand

<sup>1</sup> Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist die Mitfinanzierung einer Photovoltaikanlage (nachfolgend «PV-Anlage»).

<sup>2</sup> Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (nachfolgend «EWN») erstellt und betreibt die PV-Anlage.

<sup>3</sup> Wenn mehr als 80% der Fläche der geplanten PV-Anlage durch Verträge mit Kunden gesichert ist, wird die PV-Anlage gebaut.

<sup>4</sup> Sämtliche Konditionen sind der Webseite ([www.ewn.ch](http://www.ewn.ch)) zu entnehmen.

### 2. Kunde

<sup>1</sup> Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jede natürliche oder juristische Person, welche sich mit der Bezahlung des Preises an der PV-Anlage beteiligt.

### 3. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Kunde kann sich an der PV-Anlage beteiligen, wenn er Sitz oder Wohnsitz im Versorgungsgebiet des EWN hat.

<sup>2</sup> Ein Kunde kann sich mit maximal 20 m<sup>2</sup> an der PV-Anlage beteiligen.

## Gegenstand

### 4. Eigentum

<sup>1</sup> Die PV-Anlage bleibt im alleinigen Eigentum von EWN.

### 5. Beteiligung

<sup>1</sup> Der Kunde beteiligt sich mit einer gewissen Fläche der PV-Anlage während 20 Jahren und bezahlt vorab einen einmaligen Preis.

<sup>2</sup> Nach Inbetriebnahme der PV-Anlage liefert die PV-Anlage den gesamten Strom sowie alle Herkunftsnachweise (HKN) an EWN. EWN kann diesen Strom und die HKN frei vermarkten.

### 6. Auszahlung der Entschädigung

<sup>1</sup> Als Gegenleistung wird dem Kunden nach der Inbetriebnahme eine feste Entschädigung pro Jahr und m<sup>2</sup> für die Laufzeit von 20 Jahren ausbezahlt. Dies geschieht unabhängig von der effektiven Stromproduktion.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird erstmalig frühestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der PV-Anlage zum Ende des Jahres ausbezahlt. Wird die Anlage unterjährig in Betrieb gesetzt, erfolgt die Auszahlung pro rata für jeden vollen Monat nach der Inbetriebsetzung.

## Photovoltaikstrom

### 7. Abwicklung

<sup>1</sup> Der Kunde kann nicht direkt von der Anlage Photovoltaikstrom (PV-Strom) beziehen.

<sup>2</sup> Der Kunde verpflichtet sich nicht zum Bezug von PV-Strom, jedoch wäre es im Sinne der Energiewende wünschenswert, die jährlich ausbezahlte Entschädigung für den Bezug von Solarstrom einzusetzen.

### 8. EWN Sonnen Dach Gemeinschaft

<sup>1</sup> Kunden, die sich an einer EWN Sonnen Dach Anlage beteiligen, profitieren von Vorteilen wie zum Beispiel ein Zertifikat der Beteiligung und weiteren exklusiven Vorteilen.

## Entstehung, Dauer und Anpassung des Vertragsverhältnisses

### 9. Zustandekommen des Vertrages zwischen EWN und dem Kunden

<sup>1</sup> Der Kunde füllt das Bestellformular auf der Webseite von EWN aus und bestätigt die Geltung der AGB.

<sup>2</sup> Auf dem Bestellformular werden die Einzelheiten des Vertrags aufgeführt. Es sind dies insbesondere:

- Gewählte Menge (m<sup>2</sup>)
- Preis (CHF/m<sup>2</sup>, einmalig)
- Entschädigung (CHF/m<sup>2</sup>, pro Jahr)

<sup>3</sup> Der Vertrag zwischen EWN und dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn der Kunde nach Bestätigung der Bestellung durch EWN den Rechnungsbetrag einbezahlt hat und 80% der Fläche finanziert sind.

### 10. Reguläre Dauer und Beendigung des Vertrages

<sup>1</sup> Der Vertrag endet in jedem Fall und unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses 20 Jahre nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage.

<sup>2</sup> Kann die Anlage aus irgendwelchen Gründen nicht realisiert werden, wird der Vertrag aufgelöst. Der bereits bezahlte Preis wird dem Kunden vollständig zurückerstattet.

### 11. Vertragsübertragung

<sup>1</sup> Der Kunde kann den Vertrag jeweils per 1. eines jeden Quartals an Dritte übertragen, sofern der Dritte die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt.

<sup>2</sup> Die Übertragung auf einen Dritten wird nur wirksam, wenn der Kunde die Übertragung des Vertrages auf den Dritten EWN mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt hat und der Dritte gleichzeitig schriftlich dem Eintritt in diesen Vertrag mit dem von EWN auf [www.ewn.ch](http://www.ewn.ch) publizierten «Formular zur Übertragung» zugestimmt hat.

### 12. Umzug innerhalb oder Wegzug aus dem Versorgungsgebiet EWN

<sup>1</sup> Bei einem Umzug innerhalb des Versorgungsgebiets bleibt der Kunde weiterhin Vertragspartei und behält seine Rechte und Pflichten.

<sup>2</sup> Ein Wegzug aus dem Versorgungsgebiet ist möglich, sofern EWN die aktuellen Kontaktdaten und Kontoangaben besitzt. (vgl. Ziff. 13)

### 13. Fehlende Kontaktdaten oder Kontoangaben

<sup>1</sup> Erreichen den Kunden die Mitteilungen des EWN aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht, wird der Vertrag nach zweimaligem Versuch zur Herstellung der Kontaktdaten ohne Anspruch auf Ersatz oder Wiederaufnahme durch EWN beendet.

<sup>2</sup> Fehlen die Kontoangaben des Kunden oder weist das Geldinstitut die Zahlungen des EWN zurück, wird der Vertrag nach zweimaligem Versuch zur Herstellung der Zahlungsmöglichkeit ohne Anspruch auf Ersatz oder Wiederaufnahme durch EWN beendet.

#### 14. Schaden oder Rückbau der PV-Anlage

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ausrichtung der Entschädigung besteht auch bei einem temporären Ausfall der Anlagen.

<sup>2</sup> Bei einem Totalschaden oder dauerndem Teilschaden der PV-Anlage oder vorzeitiger Demontage von Teilen der PV-Anlage infolge Aufforderung durch den Eigentümer des Dachs, ist EWN nicht verpflichtet, die Anlage wieder herzustellen.

<sup>3</sup> Werden Teile der demontierten Anlage andernorts weiterverwendet oder verkauft, wird der erzielte Erlös allen Kunden anteilmässig ihrer Fläche ausbezahlt.

<sup>4</sup> EWN ist berechtigt, die Anteile auf eine andere PV-Anlage zu transferieren oder den Vertrag aufzulösen. Bei Auflösung beträgt der Rücknahmepreis 5% des ursprünglich bezahlten Preises für jedes volle, ausstehende Vertragsjahr.

#### Zusätzliche Bedingungen für die Anrechenbarkeit als Ersatzabgabe gemäss Art. 19a Energiegesetz Kanton NW

---

##### 15. Einzelvertrag

<sup>1</sup> Als Basis für die Anerkennung muss jeder Abgabepflichtige einen Vertrag zwischen EWN und dem Abgabepflichtigen beim Kanton einreichen. Dieser Vertrag wird separat erstellt und enthält alle Angaben, die der Kanton verlangt.

<sup>2</sup> Die Anrechenbarkeit der Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage anstatt der Leistung einer Ersatzabgabe ist an das Bauobjekt des Vertragspartners gebunden. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist deshalb nicht möglich und eine Übertragung des Vertrags nur bei einem Verkauf des Objekts an die neue Eigentümerschaft zulässig.

#### Allgemeine Bestimmungen

---

##### 16. Haftung

<sup>1</sup> Der Kunde übernimmt keine Haftung für die PV-Anlage. EWN haftet alleine für die PV-Anlage.

<sup>2</sup> Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art, soweit gesetzlich zulässig, ist ausgeschlossen.

##### 17. Datenschutz

<sup>1</sup> EWN wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb der EWN-Gruppe verwendet werden.

#### Schlussbestimmungen

---

##### 18. Salvatorische Klausel

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

##### 19. Aussergewöhnliche Umstände

<sup>1</sup> Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren oder kann die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden, so hat EWN das Recht, den Vertrag unverzüglich aufzulösen.

<sup>2</sup> Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Teilnehmungsmodellen jeglicher Art.

<sup>3</sup> Bei Auflösung durch EWN beträgt der Rücknahmepreis 5% des ursprünglich bezahlten Preises für jedes volle, ausstehende Vertragsjahr.

##### 20. Informationsaustausch und Mitteilungen

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

<sup>2</sup> Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

##### 21. Änderung der AGB

<sup>1</sup> EWN kann die AGB einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern, sofern sich die wirtschaftlichen oder gesetzlichen Verhältnisse wesentlich ändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert EWN auf ihrer Webseite ([www.ewn.ch](http://www.ewn.ch)).

##### 22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

<sup>1</sup> Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

<sup>2</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

<sup>3</sup> Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

##### 23. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese AGB treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.